



Verordnungsänderung der Gemeinde Serfaus „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 29.04.2015

Nach § 94d Z.4 lit. a) StVO 1960 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 03.06.2024 die Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 29.04.2015 wie folgt:

§ 1

Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung aufgehoben:

Art der Regelung	Bezug zu Planbeilage:
Zone „Parken verboten“ in der Zeit von 0:00 bis 6:00, Verordnung nach §52 Z11a in Verbindung mit §52 Z13a	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12

§ 2

Halte- und Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung verfügt:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „Mo – Fr ausgenommen Kfz der Gewerbebetriebe Sa, So und Feiertags ausgenommen Kfz mit Berechtigungskarte der Gemeinde“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „ausgenommen Linienbusse“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „ausgenommen Busse“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36

§ 3

Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 und § 2 wird durch die Anbringung bzw. Abmontieren der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage „Ruhender Verkehr“ mit der Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungs- und Abnahmeorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesem Plan entnommen werden.

§ 4

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellte Aufsichtsorgane.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus
Bgm. Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 06.06.2024
Abzunehmen am: 21.06.2024
Abgenommen am: